

2515 072

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 270/66

URTEIL

Verkündet am
20. Juni 1968
[REDACTED]
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Lea Elisa J. [REDACTED] geb. O. [REDACTED],
R. [REDACTED] H. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED], L. [REDACTED]allee 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 26. November 1965, soweit über die Ansprüche wegen Gesundheitsschadens und über die außergerichtlichen Kosten entschieden worden ist, aufgehoben.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur ~~weiteren~~ Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1900 in Berlin geborene jüdische Klägerin arbeitete nach dem Abschluß ihrer Schulbildung im Geschäft ihres Vaters, in einer Hotelpension in der Schweiz und als

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.



Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, ihr ab
1.1.1940

Kapitalentschädigung und Rente nach dem höheren
Dienst, eine MdE von 55 % und einem Hundertsatz
von 50,

Heilverfahren für Spondylarthrosis, Spondylolis-
thesis, leichte Skoliose, Plattspreiballenfüße
und Unterschenkelkrampfadern im Sinne der Ver-
schlimmerung, sowie für eine vegetative Dystonie
und hilfsweise eine Rente für Schaden im beruf-
lichen Fortkommen

zu gewähren.

Das Landgericht hat auf Grund eines Obergutachtens
der Chirurgischen Universitätsklinik in Göttingen der
Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. De-
zember 1950 wegen einer Verschlimmerung ihrer Leiden
mit einer MdE von 25 % Heilverfahren und eine Kapital-
entschädigung von 12.557,06 DM zugesprochen. Die weiter-
gehende Klage hat es abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin ihre Forde-
rungen auf Entschädigung des Berufsschadens und auf höhe-
re Leistungen zum Ausgleich des Gesundheitsschadens weiter
verfolgt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückge-
wiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zugelassen,
soweit über die Ansprüche wegen Gesundheitsschadens ent-
schieden worden ist. Mit der Revision verfolgt die Kläge-
rin ihre Ansprüche auf höhere Entschädigung des Gesund-
heitsschadens weiter.

Das beklage Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestanden bei der Klägerin schon vor dem Beginn der Verfolgung mit Beschwerden verbundene gesundheitliche Schäden, nämlich ein Wirbelsäulenleiden, beiderseitige Unterschenkelkrampfadern und Knick-Platt-Spreizfüße mit X-Stellung beider Großzehen.

Das Berufungsgericht hat weiter im Einklang mit dem ärztlichen Gutachten der Universitätsklinik Göttingen festgestellt, daß die auf diesen Leiden beruhenden Beschwerden in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis 31. Dezember 1950 durch das Verfolgungsschicksal stärker spürbar wurden und daß diese Verschlimmerung zu einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. geführt hat.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine vorübergehend abgrenzbare Verschlimmerung nach § 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG angenommen. Dabei hat es, entgegen der Meinung der Revision, die Begriffe des Leidens oder der Krankheit im entschädigungsrechtlichen Sinn, und der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens nach § 4 2. DV-BEG nicht verkannt.

Dagegen bestehen gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts durchgreifende rechtliche Bedenken, soweit es die vegetative Dystonie bei der Beurteilung der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden ausgeschieden hat. Dazu wird in den Gründen des angefochtenen Urteils gesagt, sofern überhaupt Indizien für eine vegetative Dystonie sprächen, fehle es an jeglichem Anhalt für einen Verfolgungszusammenhang. Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht infolge ungenügender Aufklärung des Sachverhalts gekommen. Die Klägerin hat das mit der Rüge nach § 176 Abs. 1 BEG beanstandet.

Aus dem Vortrag der Klägerin ergeben sich Anhaltspunkte für das Bestehen einer verfolgungsbedingten vegetativen Dystonie. Bei der Anmeldung ihres Gesundheitsschadens hat sie auf dieses Leiden hingewiesen. Sie hat ferner gegenüber dem Privatgutachter Dr. Blum über Schwäche, nervöse Unruhe, Schlaflosigkeit und Herzklopfen geklagt. Dr. Blum entnahm einem Attest von Dr. Rosenbaum vom 25. Mai 1961, daß sie zuvor schon an solchen Symptomen, heftigen Kopfschmerzen, Pulsbeschleunigung und Angstvorstellungen gelitten hatte. Dr. Blum stellte einen gesteigerten Tremor der Finger, der Zunge und der Augenlider und einen erheblichen Dermographismus fest. Er wertete diese Befunde in seinem Gutachten vom 1. November 1962 als Zeichen einer ausgesprochen vegetativen Dystonie mit einer verfolgungsbedingten MdE von 11 %.

Die Klägerin hatte 1961 auch gegenüber dem Privatgutachter Dr. Boehm angegeben, sie habe 1949 an einem schweren Erschöpfungszustand mit starker Nervosität, Unruhe, Schlaflosigkeit, Herzklopfen und Angstzuständen ge-

litten. Dieser Zustand habe sich nicht gebessert.

Dieser gesamte Vortrag der Klägerin hätte das Berufungsgericht nach § 176 Abs. 1 BEG veranlassen müssen, mit Hilfe ärztlicher Sachverständiger festzustellen, ob und seit wann die Klägerin unter diesen Beschwerden leidet und ob beim Bestehen einer vegetativen Dystonie ein Zusammenhang mit der Verfolgung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG wahrscheinlich ist.

Rechtliche Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts bestehen weiter gegen die bisherige Verneinung des Zusammenhangs zwischen Entschädigungsstatbestand und vegetativer Dystonie. Nach den in RzW 1962, 425 Nr. 30 und 1965, 425 Nr. 30 abgedruckten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind die adäquatersächlichen Folgen einer verfolgungsbedingten Auswanderung der Verfolgung zuzurechnen; dabei sind vor allen die wirtschaftlichen Lebensbedingungen im Auswanderungslande zu berücksichtigen. Die Klägerin ist nach ihrem Vorbringen durch die Verfolgung aus einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz herausgerissen und in Palästina über lange Zeit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt und dadurch zu ungewohnter, schwerer Arbeit gezwungen worden. Ob diese Lebensumstände für die Entstehung einer vegetativen Dystonie von Bedeutung waren, bedarf der Klärung.

Ist die verfolgungsbedingte Entstehung dieses Leidens wahrscheinlich, so ist es so lange der Verfolgung zuzurechnen, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, welche anderen Ursachen an die

Stelle der Verfolgungserlebnisse getreten sind (ständige Rechtsprechung, BGH zuletzt in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. Mai 1968 - IX ZR 223/66 -).

Aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil, soweit es Ansprüche wegen Gesundheitsschadens betrifft, aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Durch die neue Verhandlung erhält das Berufungsgericht Gelegenheit zu prüfen, ob die Ablehnung eines Heilverfahrens für die Zeit vor dem 1. Juli 1937 und nach dem 31. Dezember 1950 berechtigt ist.

Das Berufungsgericht wird auch zu untersuchen haben, in welchem Umfang die Beschwerden der Klägerin an den Knien verfolgungsbedingt sind. Nach seinen bisherigen Feststellungen sind diese durch die Verfolgung vorübergehend und zwar bis 1950 abgrenzbar verschlimmert worden. Nach dem Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik in Göttingen hat dieses Leiden am 31. Dezember 1950 eine MdE von 20 %, mit einem verfolgungsbedingten Anteil von 10 % verursacht. Da es vor der Verfolgung noch nicht bestanden hat, ist es nicht ausgeschlossen, daß dieses Leiden im Sinne der Entstehung oder der wesentlichen Mitverursachung der Verfolgung zuzurechnen ist.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann